

AKTE UEBER DEN KURZFRISTIGEN WAHRUNGSBEISTAND

DIE ZENTRALBANKEN DER MITGLIEDSTAATEN DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTS-
GEMEINSCHAFT,

gestützt auf die Entschliessung des Europäischen Rates vom 5. Dezember
1978 über die Errichtung eines Europäischen Währungssystems (EWS) und
damit in Zusammenhang stehende Fragen,

BESCHLIESSEN das nachstehende Abkommen:

ARTIKEL 1

Die Bestimmungen des Abkommens vom 9. Februar 1970 zur Errichtung
eines Systems des kurzfristigen Währungsbeistands, in ihrer geänderten
Fassung gemäss der Akte vom 8. Januar 1973 über den Beitritt der Zentral-
banken Dänemarks, Irlands und des Vereinigten Königreichs sowie den
Akten über den kurzfristigen Währungsbeistand vom 12. März 1974 bzw.
13. Dezember 1977, werden wie folgt abgeändert:

Artikel VI: Technik der Operationen

Der Wortlaut von Absatz 2 wird durch den folgenden Wortlaut ersetzt:

"Werden die in Anwendung dieses Artikels zur Verfügung gestellten
Fazilitäten nicht innerhalb eines Monats verwendet, so werden sie annu-
liert. Die Verwendungsdauer beträgt drei Monate; sie kann auf Ersuchen
der Empfänger-Zentralbank zweimal um drei Monate verlängert werden."

Absatz 4 wird durch den folgenden Satz ergänzt:

"Sie werden in ECU ausgedrückt, wenn der Beistand einer Zentralbank
in der Form der Prolongation einer Schuld gewährt wird, die diese im
Rahmen der Fazilitäten der sehr kurzfristigen Finanzierung in der Definition
von Artikel 6 des Abkommens vom 13. März 1979 zwischen den Zentralbanken der
Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft über die Funktions-
weise des Europäischen Währungssystems eingegangen ist."



ARTIKEL 2

Die Beträge der jeder teilnehmenden Zentralbank in Anwendung von Artikel II/1 des Abkommens vom 9. Februar 1970 zugewiesenen Schuldner- und Gläubigerquoten sowie der in Artikel II/4 vorgesehene Gesamtbetrag der Gläubigerrallongen und jener der Schuldnerallongen werden ab dem in Artikel 4 dieser Akte genannten Zeitpunkt durch Anhang 1 vom 13. März 1979 festgelegt, der alle vorherigen in diesem Bereich ergangenen Bestimmungen aufhebt und ersetzt.

ARTIKEL 3

Der in Artikel 2 erwähnte Anhang 1 vom 13. März 1979 wird dieser Akte als integraler Bestandteil beigelegt.

ARTIKEL 4

Diese Akte tritt mit Wirkung von dem Tage in Kraft, an dem das Abkommen vom 13. März 1979 zwischen den Zentralbanken der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft über die Funktionsweise des Europäischen Währungssystems in Kraft tritt. Sie ist in je einer Urschrift in Deutsch, Englisch und Französisch erstellt und ordnungsgemäss unterzeichnet; der oben erwähnte Anhang 1 wurde ordnungsgemäss paraphiert. Das Sekretariat des Ausschusses der Präsidenten und des Verwaltungsrats des Europäischen Fonds für währungspolitische Zusammenarbeit, das die Originale aufbewahrt, wird jeder Zentralbank eine beglaubigte Photokopie in den drei Sprachen zugehen lassen.

Vereinbart in Basel am 13. März 1979



Banque Nationale de Belgique

A handwritten signature in cursive script, appearing to read "L. Orstyn".

Danmarks Nationalbank

Rich Hoffmeyer

Deutsche Bundesbank

Karl Otto Pann

Banque de France

Slappig

Central Bank of Ireland

B. Murray

Banca d'Italia

Paolo Soff

Nederlandsche Bank

[Signature]

Bank of England

Gordon Aitken



13. März 1979

QUOTEN UND RALLONGEN IN ECU*

1. BETRAEGE DER QUOTENa) Beträge der "Schuldnerquoten" und prozentuale Aufteilung

	<u>Millionen ECU</u>	<u>Prozent</u>
Belgische Nationalbank	580	7,34
Dänische Nationalbank	260	3,29
Deutsche Bundesbank	1.740	22,03
Bank von Frankreich	1.740	22,03
Zentralbank von Irland	100	1,27
Bank von Italien	1.160	14,67
Niederländische Bank	580	7,34
Bank von England	1.740	22,03
EWG insgesamt	<u>7.900</u>	<u>100,00</u>

b) Beträge der "Gläubigerquoten" und prozentuale Aufteilung

	<u>Millionen ECU</u>	<u>Prozent</u>
Belgische Nationalbank	1.160	7,34
Dänische Nationalbank	520	3,29
Deutsche Bundesbank	3.480	22,03
Bank von Frankreich	3.480	22,03
Zentralbank von Irland	200	1,27
Bank von Italien	2.320	14,67
Niederländische Bank	1.160	7,34
Bank von England	3.480	22,03
EWG insgesamt	<u>15.800</u>	<u>100,00</u>

2. BETRAEGE DER RALLONGEN

Der Gesamtbetrag der Gläubigerrallongen und der Gesamtbetrag der Schuldnerallongen dürfen einen Betrag von 8.800 Millionen ECU nicht übersteigen.

* Der Wert einer ECU ist durch Verordnung (EWG) Nr.3180 / 78 des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 18. Dezember 1978 zur Aenderung des Wertes der vom Europäischen Fonds für währungspolitische Zusammenarbeit verwandten Rechnungseinheit festgelegt.



Handwritten notes and signatures on the left margin, including a large '2' and various initials.